

Herzlich Willkommen

Aufgabe der Stadtbibliothek

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Stadt Schwäbisch Hall. Sie dient der Information, der staatsbürgerlichen Bildung, der beruflichen Fortbildung und der Freizeitgestaltung aller Bevölkerungskreise. Sie unterstützt und ergänzt das schulische Lernen und die Berufsausbildung und hat die Aufgabe, Lesen und Literatur zu fördern.

Benutzerkreis

Einwohner der Stadt Schwäbisch Hall sind im Rahmen dieser Bibliotheksordnung berechtigt, die Dienstleistungen der Stadtbibliothek in Anspruch zu nehmen. Bei Kindern und Jugendlichen haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Bibliotheksordnung. Über die Zulassung auswärtiger Leser entscheidet die Stadtbibliothek.

Anmeldung

Anmeldung und Bibliotheksausweis

Zur Ausleihe ist ein Bibliotheksausweis erforderlich. Die Ausstellung eines Bibliotheksausweises erfolgt nur bei persönlicher Anwesenheit und gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses. Die Jahresgebühr ist bei der Anmeldung zu bezahlen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Erziehungsberechtigten haften für die entstehenden vertraglichen Verbindlichkeiten. Der Benutzer erhält einen Bibliotheksausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Namens- und Adressänderungen sowie der Verlust des Bibliotheksausweises sind der Stadtbibliothek mitzuteilen. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Ausweises durch Dritte entstehen, haftet der Ausweisinhaber.

Ausleihe

Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Medien bis zu vier Wochen entliehen werden. Bücher aus dem Präsenzbestand werden nicht entliehen. Für bestimmte Medienarten kann die Bibliotheksleitung kürzere Leihfristen bestimmen; sie kann die Anzahl der Entleihungen und Vorbestellungen begrenzen. Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises ist auch die „Einmal-Ausleihe“ möglich. Pro Medium wird 1 € Gebühr berechnet. Die Konditionen für die einzelnen Medienarten sind in der Anlage niedergeschrieben. Für Videos, DVDs und CD-ROM gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Altersangaben.

Die entliehenen Medien können telefonisch Dienstag bis Freitag zwischen 14 und 16 Uhr Tel. 0791/751-211 verlängert werden oder jederzeit im Internet. Die vorzeitige Rückgabe der Medien ist jederzeit während der Öffnungszeiten möglich. Bei vorbestellten Medien kann die Leihfrist nicht verlängert werden. Bestseller können nicht vorbestellt werden, auch eine Verlängerung der Leihfrist ist nicht möglich.

Benachrichtigung per E-Mail

Die Stadtbibliothek bietet an, wenige Tage vor Ablauf der Leihfrist eine Erinnerung per E-Mail zu verschicken. Die Nutzung dieses Angebotes entbindet nicht von der selbstständigen Kontrolle der Leihfrist. Auch bei Nichterhalt der E-Mail fallen die Versäumnisgebühren laut Benutzungsordnung an.

Leihverkehr

Medien für den wissenschaftlichen Bedarf, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

Haftung

Behandlung der Medien und Haftung

Jeder Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und fristgerecht zurückzugeben. Er hat dafür zu sorgen, dass auch im Falle seiner persönlichen Verhinderung entlehene Medien fristgerecht zurückgegeben werden. Der Benutzer hat den Zustand der ihm ausgehändigten Medien beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.

Für beschmutzte, beschädigte oder verlorene Medien haftet derjenige, auf dessen Bibliotheksausweis sie entliehen wurden.

Bezahlte Ausleihgebühren werden auch dann nicht zurückerstattet, wenn sich ein Medium als schadhafte erweist.

Videokassetten müssen bei der Rückgabe zurückgespult sein. Für verunreinigte oder beschädigte Medien sind die Reparaturkosten bzw. die Wiederbeschaffungskosten zu tragen. Für Schäden, die durch die Benutzung fehlerhafter Medien entstehen können, übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

Aufenthalt

Aufenthalt in den Bibliotheksräumen und Ausschluss von der Benutzung

Die Schließfächer sind ausschließlich für Bibliotheksbenutzer während ihres Aufenthaltes in der Stadtbibliothek vorgesehen.

Bei Verlust des Schließfachschlüssels trägt der Benutzer die vollen Kosten für das notwendige Ersatzschloss. Eine Haftung für die Wertsachen übernimmt die Bibliothek nicht.

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können durch die Bibliotheksleitung zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

Essen, Trinken und das Mitbringen von Tieren ist in der Stadtbibliothek nicht gestattet.

Gebühren

Jahresgebühren

Erwachsene aus den Kreisgemeinden zahlen für die Ausleihe eine Jahresgebühr in Höhe von 25 € pro Jahr. Für Leserinnen und Leser mit Wohnsitz in Schwäbisch Hall, Michelfeld oder Rosengarten ist die Jahresgebühr auf 15 € ermäßigt. Gastleser haben die Möglichkeit, anstelle der Jahresgebühr eine vierteljährliche Gebühr in Höhe von 8 € zu bezahlen. Jugendliche ab 12 Jahren sowie

erwachsene Vollzeitschülerinnen, -schüler oder Studierende einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Fachhoch- oder Hochschule und Auszubildende bezahlen anstelle einer Jahresgebühr bei der Anmeldung eine einmalige Anmeldegebühr in Höhe von 5 €. Der gültige Schüler-, Berufsschul- oder Studentenausweis ist vorzulegen.

Für Harz-IV Empfänger mit Hauptwohnsitz in Schwäbisch Hall oder den benachbarten Kreisen mit entsprechender Bescheinigung des Arbeitsamtes ist ebenfalls eine einmalige Anmeldegebühr von 5 € zu bezahlen.

Für Kinder unter 12 Jahren ist die Anmeldung kostenlos. Auf ihre Leseausweise können jedoch nur Medien für den eigenen Bedarf entliehen werden.

Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, im Zweifelsfall die Entleihung einzelner Medien abzulehnen.

Sonstige Gebühren

Bei Überschreitung der Leihfrist entstehen folgende Gebühren:

a) Versäumnisgebühren

Bücher, Zeitschriften, Karten, Kassetten, CDs, CD-ROMs und Videos kosten je Medium und Versäumnistag 0,50 €, ebenso Kinder- und Sachfilme auf DVD. DVD-Spielfilme für Erwachsene kosten je Versäumnistag 2,00 €.

b) Mahngebühren

2 Wochen nach Ablauf der Leihfrist erinnert die Stadtbibliothek schriftlich an die überfällige Rückgabe der Medien. Hierfür werden zusätzlich zu den bisher entstandenen Versäumnisgebühren folgende Mahnkosten fällig:

1. Erinnerungsbrief 2,50 €
2. Erinnerungsbrief 2,50 €
3. Erinnerungsbrief per Einschreiben 2,50 €

c) Ersatzbeschaffungskosten

Bei erfolgloser Mahnung, spätestens zwei Monate nach Ablauf der Leihfrist werden die Wiederbeschaffungskosten der Medien zuzüglich aller bis dahin aufgelaufenen Versäumnis- und Mahngebühren in Rechnung gestellt.

Ein Anspruch auf Rücknahme der Medien besteht danach nicht mehr.

Für die Rechnungserstellung wird eine Bearbeitungsgebühr von 5 € erhoben.

Benutzer, die zwar keine Medien ausgeliehen, aber noch offene Gebühren haben, erhalten eine Gebühren-Mahnung. Dabei ist die 1. Mahnung kostenlos, für alle weiteren entsteht eine Gebühr von 1 €.

d) Sonstige Kosten

Für die Ersatzausstellung verlorener oder beschädigter Bibliotheksausweise wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben; für die Beschädigung von Mediennummern, CD- bzw. Kassettenhüllen und Cover 1,50 €. Videos werden für 1 € zurück gespult. Vorbestellungen aus dem Bestand der Stadtbibliothek kosten 1 €.

e) Leihverkehr

Für Medien, die im Auftrag des Benutzers im Leihverkehr besorgt werden, wird eine Bearbeitungsgebühr von 3,50 € (mit gültigem Schüler-/Studentenausweis 1,50 €) pro Titel zuzüglich 1,50 € für den Deutschen Leihverkehr, erhoben.

Bei Bestellung von Fotokopien fallen zusätzlich Kopierkosten an.

f) Internetzugang

Für Nutzer der Bibliothek mit Internetanmeldung kosten 30 Minuten 0,50 €, Gäste bezahlen 1,50 € für 30 Minuten.

g) Ausleihgebühren

Für die Ausleihe von Spielfilmen für Erwachsene auf DVD ist eine Ausleihgebühr in Höhe von 1 € pro Film zu entrichten.

Für die Ausleihe von Bestsellern ist je Exemplar eine Ausleihgebühr in Höhe von 2,50 € zu bezahlen.

Inkrafttreten

Öffentlich bekannt gegeben am 13. November 2009 im Haller Tagblatt.

